

## **Satzung**

### **Ballsportverein Sachsen Zwickau e.V.**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

#### **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Ballsportverein Sachsen Zwickau e.V. (BSV e.V.) und hat seinen Sitz in Zwickau / Sachsen.  
Der Verein wurde am 08.08.1990 gegründet. Er ist der Rechtsnachfolger der am 15.03.1969 gegründeten BSG Sachsenring Zwickau - Sektion Handball.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für Vorschul- und Schulkinder, Jugendliche sowie Erwachsene verwirklicht. Er dient der Förderung der Gesundheit, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2 Struktur des Vereins**

- (1) Im Verein wird hauptsächlich die Sportart Handball betrieben. Des Weiteren sind im Verein andere Sportarten verankert.  
Der Ballsportverein Sachsen Zwickau e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V., des Kreissportbundes Zwickau e.V., sowie der handballspezifischen Fachverbände.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder unmittelbar verbindlich.  
Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verein den Austritt und Eintritt zu Sport-/Fachverbänden beschließen.
- (3) Jede volljährige Person kann Mitglied des BSV e.V. werden. Mitglieder des BSV e.V. können auch Vereine oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf eine Erwerbstätigkeit gerichtet ist.
- (4) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können dem BSV e.V. mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als Mitglied beitreten.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft im BSV e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Für Kinder und Jugendliche handeln die gesetzlichen Vertreter.
- (8) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es in einer groben Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied gegenüber dem Beirat zu.
- Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Beirat innerhalb einer Frist von einem Monat über die Berufung abschließend zu entscheiden.
- Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein dennoch berechtigt, den rückständigen Mitgliedsbeitrag einzufordern.

### **§ 3 Organe, Beschlussfassung**

- (1) Das höchste Organ des BSV e.V. ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind das Präsidium und der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedschaft es schriftlich verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagungsordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite oder durch Publikation in der Vereinszeitschrift zur Kenntnis zu geben. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem auf dem die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag.

Wird einem Verlangen auf Mitgliederversammlung nicht entsprochen, kann das zuständige Gericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung Festlegungen treffen.

Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Zur Wählbarkeit in das Präsidium oder den Beirat ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagungsordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagungsordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt und erläutert werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein ihn betreffendes Rechtsgeschäft oder eine ihn betreffende Rechtsstreitigkeit umfasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers bestätigt wird.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Wesentlichen:

- Entgegennahme und Diskussion zu den Berichten des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Entlastung von Präsidium und Beirat
- Neuwahlen
- Satzungsänderungen

(7) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium des BSV e.V.. Es besteht aus drei Mitgliedern, dem,

- Präsident
- Schatzmeister
- Beisitzer Nachwuchs

Die Dauer der Wahlperiode beträgt 5 Jahre.

Während der Wahlperiode ist das Präsidium berechtigt, mit qualifizierter Mehrheit der Präsidiumsmitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums von ihrer Funktion zu entbinden. Dazu ist die Zustimmung des Beirates einzuholen.

Der Beirat ist dann verpflichtet, eigenverantwortlich ein neues Präsidiumsmitglied aus seinen Reihen zu bestellen. Das ist den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Die Neubestellung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von diesem Gremium bestätigt werden. Gleiches gilt bei einem Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes.

Das Präsidium bleibt bis zu seiner ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Beirat. Er hat die Aufgabe, das Präsidium in allen den Verein betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit gewählt, die der des Präsidiums entspricht. Der Beirat hat sitz- und beratende Stimme im Präsidium.

- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Kassenprüfer. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sollte die Wahl der Kassenprüfer nicht zustande kommen, ist das Präsidium berechtigt, solche zu berufen
- (10) Die Einberufung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten oder dessen Beauftragtem. Die Tagungsordnung ist rechtzeitig dem Präsidium und dem Beirat schriftlich zu Kenntnis zu geben.
- (11) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein ihn betreffendes Rechtsgeschäft oder eine ihn betreffende Rechtsstreitigkeit umfasst.

Soweit eine Willenserklärung gegenüber dem BSV e.V. abzugeben ist, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.

- (12) Präsident und Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.

Vom Präsidium kann ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden. Dieser muss nicht selbst dem Verein angehören. Das Handeln des bevollmächtigten Vertreters berechtigt und verpflichtet den BSV e.V. unmittelbar.

- (13) Fehlt ein handlungsfähiges Präsidium, ist ein solches in dringenden Fällen bis zur Neuwahl durch Mitgliederversammlung auf Antrag eines Beteiligten vom zuständigen Gericht zu bestellen.

- (14) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den BSV e.V. ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages sind in der

Beitragsordnung geregelt. Das Präsidium ist berechtigt, eine solche Beitragsordnung für alle Mitglieder zu beschließen.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, Beitragsweiterzahlungen sind selbstverständlich möglich.
- (4) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Ziele des BSV e.V. sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Für Schäden, die Dritte durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadensanspruch richtet sich gegen den Verein.  
Die Regelungen der Satzung haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Vereins, Schadensersatz zu leisten.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes neu.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch Das Präsidium beschlossen und geändert wird.

### **§ 7 Auflösung**

- (1) Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit, wenn gegen ihn ein Verfahren der Insolvenz eröffnet wird.
- (2) Der BSV e.V. kann sich durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche nur zu diesem Zwecke einberufen wurde, auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Gericht schriftlich zu übersenden.
- (3) Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat das Präsidium, sowie das Gremium nach (4) zu regeln.

Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

Das Präsidium ist insbesondere verpflichtet,

- a) Forderungen der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen

b) Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Vereinigung zu erfüllen

- (4) Die Auflösung des Vereins ist durch das Präsidium oder, soweit die Mitgliederversammlung beschossen hat, dass anstelle des Präsidiums ein anderes, mindestens aus drei gewählten Mitgliedern bestehendes Gremium die Rechte und Pflichten wahrnimmt, unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.  
In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird zwei Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam.  
Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilungen zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern.
- (5) Soweit das Präsidium oder ein von der Mitgliederversammlung aus mindestens drei gewählten Mitgliedern bestehendes Gremium anstelle des Präsidiums die Pflichten gem. Abs. 2 und 3 schuldhaft verletzt, sind die gegenüber den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass anstelle des Präsidiums ein anderes, mindestens aus drei gewählten Mitgliedern bestehendes Gremium die Rechte und Pflichten gem. Abs. 3 und 4 wahrnimmt.  
Das gewählte Gremium muss die Eintragung im Vereinsregister beantragen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an
- a) den Förderverein - weiblicher Handballnachwuchs Zwickau e. V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke.  
Sollte dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr vom betreffenden Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein, dann geht das gesamte Vermögen des Vereins
  - b) an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung des Kinderund Jugendsports zu verwenden hat.